

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-48667](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-48667)

Neue Blätter

für Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 6. März.

1850.

№ 19.

Eine oldenburgische Eisenbahn.

(Beschluß.)

Was das Verhältniß der Längen der verschiedenen Bahnen zu einander betrifft, so beträgt die Länge

- a) der Westbahn von Emden nach Minden 32 $\frac{1}{2}$ M., nach Münster 23 Meilen,
- b) der Bahn von Emden über Oldenburg, Quakenbrück und Osnabrück nach Minden 33 $\frac{1}{2}$, nach Münster 29 $\frac{1}{2}$ M.,
- c) der Bahn von Emden über Oldenburg und Lemförde nach Minden 27 $\frac{1}{2}$, nach Münster 31 $\frac{1}{2}$ Meilen,

so daß in Bezug auf die Richtung nach Minden, welche, weil sie ins eigentliche Herz von Deutschland führt, unstreitig die wesentlichere ist, die Oldenburgische Bahn als die kürzere im Interesse des allgemeinen Verkehrs der Westbahn als der längeren bei weitem vorzuziehen ist, und von den beiden Oldenburgischen Projekten wieder das östliche den Vorzug zu verdienen scheint.

Bei dem Vorhandensein der Köln-Mindener Bahn würde die Länge der noch zu bauenden Strecken betragen:

- a) für die Westbahn zusammen 37 Meilen,
- b) für die westliche Oldenburg-Ostfriesische Bahn 35 M.,
- c) für die östliche Oldenburg-Ostfriesische Bahn 37 $\frac{1}{2}$ M.

Von dieser Meilenzahl kämen auf
Hannover, Oldenburg, Preußen,

- a) bei der Westbahn 30 M. Nichts. 7 Meil.
- b) bei der westlichen
oldenburg. Bahn 17 $\frac{1}{2}$ M. 11 $\frac{1}{2}$ M. 5 $\frac{1}{2}$ Meil.
- c) bei der östlichen
oldenburg. Bahn 15 $\frac{1}{2}$ M. 11 $\frac{1}{2}$ M. 9 $\frac{1}{2}$ Meil.

Die Baukosten incl. Betriebsmittelkosten sind von Sachverständigen auf etwa 220,000 Rthlr. für die Meile angeschlagen, welche Summe, als der mittlere Durchschnitt für die Meile der deutschen Eisenbahnen, hier bei uns, wo wenig Terrainschwierigkeiten sich der Ausführung entgegenstellen, wohl als genügend erscheinen möchte. — Mit hin würde, da die Strecke von Emden nach Leer, — 3 Meilen, — wegen lokaler Hindernisse auf etwa 1 Million angeschlagen ist, das Kostenverhältniß sich etwa folgendermaßen nach dem generellen Anschlage stellen:

	Hannover,	Oldenburg,	Preußen,
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1) für die Westbahn	7,700,000.	Nichts.	1,540,000.
2) die westliche Old. Bahn über Qua- kenbrück	4,245,000.	2,585,000.	1,210,000.
3) die östl. old. Bahn über Lemförde	3,805,000.	2,585,000.	2,145,000.

Für die von Oldenburg nach Barel und dem Kriegshafen, so wie nach Brake zu bauenden Ausläufer von 7 und 4 Meilen, von denen die erste Meile gemeinschaftlich sein kann, werden außerdem



noch 10 Meilen zu berechnen sein. Die Kosten möchten hier aber leicht etwas höher steigen, da nicht überall ein fester Grund und Boden schon vorhanden ist, der das darauf zu legenden Gewicht sofort zu tragen im Stande wäre. Für diese Bahnen sind die Kosten daher auf 250,000 Rthlr. à Meile berechnet, was eine Summe von 2,500,000 Rthlr. ergibt.

Diesemnach würde Oldenburg im Ganzen etwa 5 Mill. Thaler auf den Bau seiner Eisenbahnen zu verwenden haben, wenn nicht, was doch wohl zu hoffen wäre, für die nach Brake und der Jade zu führenden Bahnen, wegen der dort von Reichswegen anzulegenden Kriegshafen, auch ein Theil der Eisenbahnbaukosten aus der Reichskasse sollte vergütet werden. — Sollte letztere Hoffnung aber auch nicht realisiert werden, so glauben wir immer noch, daß die fünf Millionen sehr gut angelegt sein werden, und wäre es deshalb sehr zu wünschen, wenn unsere Regierung sich die Sache allen Ernstes anzunehmen geneigt wäre, und bald mit Hannover und Preußen ein Uebereinkommen schloße, welches die Ausführung des Baus dieser uns mit dem Herzen von Deutschland so eng verbindenden Bahn in nächster Zeit sicherte. Daß die Oldenburgische Strecke auf Staatskosten werde gebaut werden, darauf dürfen wir wohl nicht sehr rechnen; wir sind aber der Ueberzeugung, daß sich bei einigermaßen günstigen Bedingungen, wozu wir schon die Garantie eines Zins-Minimums von 3 Procent durch den Staat rechnen würden, Privatleute genug bei dem Werke betheiligen werden, auch solche, denen die allgemeinen und in Speziellen die Oldenburgischen Interessen eben nicht so sehr am Herzen liegen, wie die Wohlfahrt des eignen Geldbeutels.*)

Aus dem Lande.

Das Branntweintrinken kommt leider! wieder so in die Mode, daß es hohe Zeit wird dagegen aufzutreten. Freilich sagen viele der frühern Ver-

*) Der Gewerbe- und Handelsverein hat auf heute, Mittwoch den 6., eine Besprechung des obigen Gegenstandes angekündigt, auf die wir aufmerksam machen.

fechter der Vereine gegen dies Uebel, „wer nicht hören will muß fühlen, mögen sie zutrinken, die Menschen wollen das Verderbliche nicht einsehen“; aber dennoch kann nicht dazu geschwiegen werden. Die Unglücksfälle, durch den Soff herbeigeführt, mehren sich zusehens, die Verwaltungsbehörden, Aemter und Specialdirectionen, müssen das Zeugniß ablegen, daß die Thatsachen aus welchen das Unglück klar hervorgeht, in bedeutender Zunahme hervortreten, und unsere Steuerlisten müssen ergeben, daß die Lasten der Staatsbürger (vorzugsweise der arbeitenden Classe) dadurch immer größere Lasten übernehmen. Traurig ist es anzusehen, wie so mancher junge Mann jetzt als Trunkenbold einhergeht, der vor drei Jahren der ordentlichste Mensch war. Mögen die Männer, denen das Volkswohl am Herzen liegt, sich unbekümmert um ihre politische Farbe, in dieser Sache abermals zusammenthun und gegen die unglückliche Sitte des Schnapstrinkens zu Felde ziehn, denn ich bin und bleibe dabei, wer nicht gegen dieses Volksunglück ist, der kennt die Zustände des Volks wenig oder — doch ich will nicht erbittern, sondern schließe mit der Bitte: helft alle, Vornehme und Geringe, wes Standes und Glaubens ihr auch seid, daß wir von diesem schmählischen Drucke loskommen. 8.

Der Landtag über die Stellvertretung.

Bekanntlich hat die Staatsregierung einen Entwurf eines Gesetzes betreffend Zusätze und Aenderungen des Recrutirungs-Gesetzes an den allgemeinen Landtag gebracht. Dieser hat ihn einem Abtheilungen-Ausschuß zugewiesen.

In einem vorläufigen Bericht dieses Ausschusses ist die Ansicht durchgeführt, daß nach Art. 35 des Staatsgrundgesetzes die sofortige Aufhebung der Stellvertretung nicht erforderlich sei. Durch die bloße Aufhebung der Stellvertretung — sagt der Bericht — wird die grundgesetzlich geforderte Gleichheit der Wehrpflicht nicht hergestellt, das St.-Grundgesetz sagt vielmehr: bei eingetretener Gleichheit der Wehrpflicht soll Stellvertretung nicht stattfinden, mithin kann der vorliegende Gesetzentwurf, welcher neben der Aufhebung der Stellvertretung nichts enthält, was die Gleichheit der Wehrpflicht herbeiführt, als eine Erfüllung der Wehrpflicht des Art. 35 des Staatsgrundgesetzes nicht angesehen werden. — Dafür spricht ferner, daß in dem zweiten Satze des Art. 35 mit der „vorstehenden Bestimmung“ nicht die Aufhebung der Stellvertretung, sondern nur die Gleichheit der Wehrpflicht gemeint sein kann. Denn die Aufhebung der Stellvertretung kann nicht eine gesetzliche

Regelung der Wehrpflicht genannt werden, vielmehr erfolgt diese erst mit und durch gesetzliche Einführung der Gleichheit der Wehrpflicht; ungeachtet der etwaigen sofortigen Aufhebung der Stellvertretung würde die Wehrpflicht dennoch eine gesetzlich ungleiche bleiben. Es sollen hiernach bis zu gesetzlicher Einführung der Gleichheit der Wehrpflicht die bisherigen Gesetze, wie der Art. 33 vorschreibt, in Kraft, mithin bis dahin auch die gesetzlich bestehende Stellvertretung nach Vorschrift des Staatsgrundgesetzes beibehalten bleiben.“ — Gutachtliche Aeußerung über die Frage, ob denn, abgesehen von dem Gebote des Staatsgrundgesetzes, die jetzige Aufhebung der Stellvertretung sich empfehle, hat der Ausschuss geglaubt bis dahin absetzen zu müssen, daß er sich im Stande befinden werde, zugleich wegen etwaiger Abkürzung der Dienstzeit (Präsenzzeit) einen Beschluß zu fassen. In dieser Beziehung schlägt der Ausschuss vor, vor anderweitiger Beschlußfassung erst das Ersuchen an die Staatsregierung zu stellen: „Dem Landtage ihre Ansicht darüber mitzutheilen, ob Bedenken und welche, einer in finanzieller und in national-ökonomischer Hinsicht in hohem Grade wünschenswerthen Abkürzung der activen Dienstzeit auf 12 oder 9 Monate entgegen stehen.“

Ueber diesen, vom Abgeordneten Zedelius erhaltenen Bericht erhob sich in der Sitzung vom 2. d. M. eine interessante Debatte. Der Präsident stellte zuerst lediglich die Rechtsfrage, ob das Staatsgrundgesetz die baldige Aufhebung der Stellvertretung gebiete, zur Verhandlung aus. Minister v. Buttell: die Staatsregierung habe das Gebot der Aufhebung im Staatsgrundgesetz finden müssen, um so mehr, als die zur Zeit des Abschlusses der Verfassung bereits geltenden deutschen Grundrechte die Aufhebung der Stellvertretung in dem von Aufhebung der Standesvorrechte und Privilegien handelnden Artikel geboten hätten. Das Privilegium der Wohlhabenden solle cessiren, die beabsichtigte Gleichheit trete auch bei Beibehaltung des Looses ein, der Art. 26 des Entwurfs regule ihre Bedingungen. — Abg. Mölling trat dieser Ausführung ganz bei; der Bericht deutete am Staatsgrundgesetz, die Staatsregierung habe vorgeschlagen, zunächst einen Theil jener Gleichheit, die der Art. 33 des Staatsgrundgesetzes wolle, auszuführen, und das müsse geschehen. (Dem Redner ist es so ungewohnt, für die Ansicht der Regierung zu sprechen, daß er hier, wo er gegen den Bericht spricht, immer von dem „Schreiben“ redet, als ob es ein Regierungsschreiben wäre, das er bekämpft.) — Bargmann unterscheidet Militärpflicht und Militär-Dienst; erstere müsse sofort gleichgestellt werden, sollte auch letzterer nicht sofort von allen gefordert werden. —

Abg. Wibel verzichtet aufs Wort über die zur Berathung gestellte Sache, hält aber, ohne vom Präsidium auf die Sache zurückgeführt zu werden, eine lange vom Gegenstand der Verhandlung abirende Rede. „Die Herrschaft des Geldes über die Freiheit der Menschen ist stark“ — sagt er — und konnte nur gebrochen werden durch einen hochherzigen Entschluß. Er citirt schließlich mit tiefem Tone der Stimme den Geist des seligen Völkers, der mit Ja für Freiheit und Artikel 33 gestimmt habe, und beschwört den Landtag, dem Entschlafenen „nicht Unruhe zu geben in seinem Grabe“. (Die Abgeordneten blieben ganz ruhig — sie mögen diese Dinge schon gewohnt sein —, aber die Zuhörer durchrieselte es schaurig. „Da capo“ wurde nicht gerufen.) — Barnstedt debucirt, im Sinne des Ministers, die Nothwendigkeit der Aufhebung aus Art. 11. der Grundrechte und dem Einführungsgeetze. (Aus dem Publikum ruft ihm jemand ein gebieterisches „Laut!“ zu, was vom Präsidenten ungerügt bleibt!) — Tappenberg bemerkt sehr richtig, daß die Rechtsfrage mit der der Zweckmäßigkeit nichts zu thun habe. — Zedelius: Die Absicht zu „drehen und zu deuteln“ sei ihm von Wibel mit Unrecht beigegeben. Das Herausreißen der Aufhebung der Stellvertretung stelle noch nicht die Gleichheit her, die Art. 33. wolle; sollen doch gesetzliche Grenztionen bestehen bleiben, auch neue Ungleichheiten in der Dienstpflicht nach dem Entwurfe zum Vorschlag kommen. Der Ursprung, aus den Frankfurter Grundrechten, habe auf die Auslegung keinen entscheidenden Einfluß. — Wibel: Die Absicht zu deuteln habe er dem Berichtstatter nicht vorwerfen wollen — Zedelius: „Unabsichtlich dreht und deutelt man nicht!“

In Abwesenheit von Finckh und Schmedes wird mit 26 gegen 17 ausgeschrieben, daß die Aufhebung der Stellvertretung auch vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht Gebot des Staatsgrundgesetzes sei.

Der zweite Ausschusstrag, die Regierung um Mittheilung darüber zu ersuchen, welche politische oder staatsrechtliche Gründe etwa der ökonomisch wünschenswerthen Abkürzung der Präsenzzeit entgegenstehen? gab dem Reg.-Commissair Plate Veranlassung zu Mittheilungen aus der Bundes-Kriegsverfassung, wodurch er nur den Angriffen von Mölling und Wibel auf den todtten Bundestag die Dreifache bot; und, nach der Bemerkung von Zedelius, die rechtliche Zulässigkeit der Abkürzung nicht verneinte, um so weniger als auch der Entwurf Abweichungen von der Bundeskriegsverfassung enthält. — Dieser Ausschusstrag wurde einstimmig angenommen.

Kleine Chronik.

Volkszählung. — Nach dem Ergebnisse der am 2. Januar d. J. im hiesigen Herzogthum vorgenommenen Volkszählung hat sich die Bevölkerung nach der Zählung von 1846 um 2406 Köpfe vermindert. Sie beträgt gegenwärtig mit Einschluß der Militärpersonen 221,812. Dies ungünstige Resultat

rührt ohne Zweifel her von der zunehmenden Auswanderung auf der Geest und der größeren Sterblichkeit in den Marschen. Die Zahl der Ausgewanderten ließe sich leicht ermitteln, wenn man nämlich zuvor aus den Kirchenbüchern den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle für den Zeitraum vom 1. Mai



1846 bis 1. Januar 1850 berechnet. Dieser Ueberschuß und obige Verminderung um 2406 ergibt zusammen die Zahl der Ausgewanderten, wenn man die wenigen Fälle außer Acht läßt, wo Landesangehörige, ohne ausgewandert zu sein, auswärts ums Leben gekommen sind.

Oldenb. 3. März. — Ich zweifle, ob die Abg. Kaiser, Struthof, Meyer u. a. begriffen haben, warum es sich handelte; aber die Verhandlung der gestrigen Landtags-Sitzung über die Befestigung des Zollvertrags mit Holstein war sehr interessant. Die Staatsregierung hatte einen desfallsigen Vertrag mit der Statthaltertschaft von Holstein abgeschlossen und zwei Verordnungen, geringfügigen Gegenstandes, in Gemäßheit dieser Vertrags-Geneuerung am 7. Jan. erlassen. Sie meinte, die Befestigung beim Provinzial-Landtage des Fürstenthums Lübeck suchen zu müssen, und hatte hier die Angelegenheit nur vorgelegt, um (nach Art. 136.) den allgemeinen Landtag zu überzeugen, daß die Rechte des gesammten Großherzogthums nicht davon berührt würden. Der Ausschuß (Berichterstatter Amann) hatte die Ansicht, daß Art. 27 den Vertrag der Befestigung des allgemeinen Landtags unterwerfe, und schlug den Antrag an die Regierung vor, den Vertrag zur Befestigung vorzulegen, zuvor aber ein Gutachten des Provinzial-Landtags einzuziehen, da die Befestigung nicht dringlich sei. — Hindemann wollte die Befestigung zum Vertrage dem allgem. Landtag mit dem Ausschuß vindiciren, sie aber sogleich ertheilen. Wibel desgleichen, indem er, mit Recht, darauf hinwies, daß die Verfassung dem Provinzial-Landtage die Pflicht, dem allgem. Landtage Gutachten zu geben, nicht auflege. Diefem stimmte in letzterem Punkte Minister v. Büttel bei, indem er im übrigen dem Provinzial-Landtage aus der gesammten Stellung dieser Institution um so mehr das Befestigungsrecht zusprechen zu müssen glaubte, als die Fürstenthümer durch ihre Provinzial-Deputirten hier nicht einmal vertreten seien. Es könnten solche Kleinigkeiten vorkommen, daß, wenn man den vom Ausschuß vorgeschlagenen Weg gehe, der Werth des ganzen Gegenstandes „verredet“ werde. Hedelius brachte zur Sprache, daß Verordnungen der fraglichen Art, die mit Verträgen zusammenhängen, eine ganz andere Auffassung erheischen. Für die Auffassung der Staats-Regierung sprach am Besten der Commissar Bucholz. Es ist bezeichnend für die Verkehrtheit derjenigen politischen Beredsamkeit, an die man uns gewöhnt hat, daß wir für solche, weder im Kanzelton noch mit Theatereffekten gehaltene Vorträge weniger Aufmerksamkeit finden. Seine Deduction war etwa folgende: Nach Art. 132 beschließt der allgemeine Landtag nur über die alle drei Provinzen gemeinsam betreffenden Angelegenheiten. Diese werden in Art. 133 erschöpfend aufgezählt, da Art. 134 zeigt, daß, wenn mehrere unter die Kategorie der gemeinsamen gebracht werden sollen, des Großherzogs Zustimmung nöthig ist. Die hier fragliche Zoll-Angelegenheit läßt sich unter Art. 133 nicht bringen, folglich fällt sie unter die Regel. Die Competenzbestimmung muß sich aus den Gegenständen ergeben, nicht aus der bloßen

Form; es ist aber bloß Formen-Sache, ob etwas im Wege des Vertrages, oder durch gewöhnliches Zusammenwirken der Organe der legislativen Gewalt, in Wirksamkeit treten soll. Indessen stehen die Worte im Artikel 27: Verträge mit andern Staaten bedürfen der Zustimmung des allgemeinen Landtags; und so hätte man sich nicht wundern können, wenn der Ausschußantrag angenommen wäre. Allein dieser fiel und es wurde merkwürdiger Weise der Antrag von Hindemann angenommen, wonach die Befestigung für Verträge ertheilt wurde, die dem Landtage gar nicht bekannt geworden waren. In der That ein Vertrauensvotum, seltener Art für die Regierung, die den Vertrag abgeschlossen hatte.

Diplomatie der Demokraten. — Nachdem die Demokraten, die durch die bekannte Aenderung des Wahlgesezes aus ihren bisherigen Lägern sich vertrieben sahen, darob ein so gewaltiges Geschrei erhoben und das ganze Land mit Tausenden von gedruckten Protesten überschwemmt hatten, konnte man dem Ministerium einen harten Stand prophezeien. Ein gewaltiger Sturm wird hereinbrechen, hieß es, und jene Proteste werden dessen Herannahen verkünden. Aber wo sind sie geblieben, diese protestirenden Sturm bögel? Sie haben sich verkrümel't. Kaum einige wenige von den Tausenden haben den Ort ihrer Bestimmung erreicht. Ganz natürlich. Nachdem die Demokraten ihren Zweck, dadurch auf die Wahlen zu wirken, erreicht und sich so hübsch zusammengefunden haben, gaben sie schnell die Order, daß die Proteste nur ruhig dahinein bleiben sollten. Wer hat wohl je gegen sein eignes Fleisch gewüthet? Armes, süßames, gefopptes Volk! Auch die Demokraten sind gute Diplomaten.

Oldenb. 3. März. — Heute war im Landtage eine vierstündige Verhandlung über das Wahlgesez. Die Ausschußmehrheit hatte den Antrag gestellt, das Ministerium um weitere Mittheilungen über seine Motive zur Erlassung des Wahlgesezes zu ersuchen, und dieser Antrag ist mit 30 gegen 13 Stimmen angenommen. Der Tag ist also umsonst verredet.

Die andern zur Abstimmung gekommenen Anträge einer Ausschuß-Minderheit, auf Constituirung des Staatsgerichtshofs und Anklage des Ministeriums, und des Abg. Kläemann auf eine, durch den allgemeinen Wunsch ohne neue Conflicte an die Gesetzberathung zu gelangen, motivirte Tagesordnung, kamen demnach nicht zur Abstimmung.

Aug. Boden in Frankfurt hat die Literatur des Bentinckschen Rechtsstreits um eine neue Schrift vermehrt, welche den Titel führt: Die von der ehemaligen Deutschen Bundesversammlung und der ehemaligen provisorischen Centralgewalt für Deutschland in dem Grätsch Bentinckschen Erbfolgestreite beschlossene und auszuföhren verordnete Cabinetsjustiz, aus den Bundestagsprotocollen u. dargelegt.

Der Wiederausbruch des Kriegs mit Dänemark steht vielleicht bald bevor. Neben manchen Befürchtungen knüpfen sich daran große Hoffnungen für die Entwicklung unserer jungen Marine. Doch halt! Ist die deutsche Marine gegenwärtig nicht in den Händen von Preußen und Oesterreich, und wie soll es mit ihr werden, wenn Preußen den Krieg wieder aufnimmt und Oesterreich wieder neutral bleibt?



Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 9. März.

1850.

N. 20.

Die Wahl des Landtags zum deutschen Staatenhaufe.

Schreiben des Staatsministeriums an den allgemeinen Landtag des Großherzogthums.

Indem die Staatsregierung die Angelegenheit des durch das Berliner Bündniß angestrebten deutschen Bundesstaates bei dem jetzigen allgemeinen Landtage zur Sprache bringt, geht sie von der Ansicht aus, nicht nur, daß dieses Bündniß, gehörig gefügt, der politischen Verfassungs-Entwicklung Deutschlands einen heilsamen unberechenbaren Vor-
schub gewähre, sondern auch, daß Oldenburgs Beitritt zu demselben eine rechtsvollendete Thatsache sei.

In ersterer Beziehung hat das frühere Staatsministerium schon den beiden ersten allgemeinen Landtagen gegenüber seine Ueberzeugung ausgesprochen und begründet, worauf auch das jetzige Staatsministerium Bezug nehmen kann. Wie sämmtliche nord- und mitteldeutsche Staaten (Holstein und Lauenburg abgerechnet) dem Bündnisse zutraten, lag auch für Oldenburg dazu eine politisch zwingende Nothigung vor, außerdem gebot es aber auch das eigene Interesse, denn Oldenburg wird sich weder jemals staatlich isoliren, noch die Vortheile seiner Lage allein ausbeuten können, in verfassungsmäßigem Zusammenhange mit einem deutschen Bundesstaate aber eine nicht unwichtige Stelle einnehmen, und alsbald die Bedeutung seiner Lage in günstiger Weise empfinden.

Dem Bündnisse sind zwar viele und mancherlei

Schwierigkeiten und Hindernisse bereitet worden, aber trotz derselben drängt die durch dasselbe vertretene Sache einer kräftigen Einheit vorwärts, und sie muß es um so beharrlicher, als sich immer deutlicher zeigt, daß nur noch auf diesem Wege ein hoffnungsvolles Ziel erreicht werden kann. Dazu ist jetzt der Reichstag in Erfurt wirklich ausgeschrieben und es darf erwartet werden, daß in nicht zu weiter Ferne nach und nach dennoch ganz Deutschland mit Ausnahme von Oesterreich, das sich durch seine Gesamtverfassung selbst und mit Nothwendigkeit vom deutschen Einigungswerke ausschließt, um den dargebotenen Mittelpunkt zusammen sich verbinden werde. Wie indeß aber auch der Erfolg sein möge, jedenfalls gebot und gebietet es Patriotismus, überall da nicht zu fehlen, wo einer bloßen Verneinung entgegengetreten wird und wo gleichzeitig eigensüchtige Sonderinteressen zum Wohle des Ganzen willig geopfert werden, damit das Streben der deutschen Nation nach Einheit, Macht und Größe nicht ganz und gar in sich selbst zerfalle.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß Oldenburg bereits in rechtsgültiger Weise dem Bündnisse beigetreten sei, so sieht sich die Staatsregierung, mit Bezug auf die desfalligen Verhandlungen beim letzten aufgelösten allgemeinen Landtage, darüber zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Im Allgemeinen unterliegt es, nach den Grundsätzen des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts, keinem Zweifel, daß es dem Staatsoberhaupt allein

